Telefon: 0 233-724644

Mobilitätsreferat
Geschäftsbereich Strategie
Radverkehr
MOR-GB1.13

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Verlängerung der Radfahrererlaubnis in der Fußgängerzone und bessere Querungsmöglichkeiten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03474 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel am 23.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01554

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03474

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 24.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 23.04.2026 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03474 beschlossen. Darin wird das Mobilitätsreferat gebeten zu prüfen, ob die Freigabezeiten für den Radverkehr in der Fußgängerzone (hier: Sendlinger Straße, Weinstraße, Marienplatz und Karlsplatz) verlängert werden können. Außerdem werden bessere und sichere Querungsmöglichkeiten für den Radverkehr in der Innenstadt gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nach einem erfolgreichen Pilotversuch, der durch eine Evaluation begleitet wurde, ist der Radverkehr zwischen Marienplatz und Stachus sowie zwischen Rindermarkt und Odeonsplatz täglich von 22:00 bis 09:00 Uhr freigegeben. Der Lieferverkehr ist bis 10:15 Uhr erlaubt. Grundlage hierfür ist die Beschlussvorlage „Temporäre Zulassung des Radverkehrs in der Münchner Fußgängerzone“ (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 03783 vom 17.02.2016).

Eine Erkenntnis aus dem Pilotversuch war, dass es zwischen 09:00 und 10:15 Uhr vermehrt zu Konflikten zwischen Rad- und Lieferverkehr kommt. Aus diesem Grund wurde bewusst entschieden, die Freigabe des Radverkehrs bis 09:00 Uhr zu begrenzen.

Bei der Entscheidung, den Radverkehr zu bestimmten Zeiten in den Fußgängerbereichen zuzulassen, gilt es neben der Vereinbarkeit mit dem Lieferverkehr eine sorgfältige Abwägung zwischen den Vorteilen für den Radverkehr und den Interessen des Fußgängerverkehrs an ungestörtem Aufenthalt vorzunehmen. Während der Pilotphase konnte festgestellt werden,

[LHM-Schutzbedarf: 2]

dass die höchste Radverkehrsnutzung sowie die geringste Fußgängerzahl morgens vor Ladenöffnung und abends nach Ladenschluss auftreten. Die derzeitigen Freigabezeiten ermöglichen Berufspendler*innen eine Nutzung der Fußgängerzone ohne Umwege, während die Interessen des Fußgängerverkehrs an ungestörtem Aufenthalt gleichzeitig gewahrt bleiben.

Aus den dargelegten Gründen kann einer Erweiterung der bestehenden Freigabezeiten für den Radverkehr über die bisher festgelegte Grenze von 9:00 Uhr hinaus nicht zugestimmt werden. Die bestehenden Freigabezeiten sind angemessen und gewährleisten eine ausgewogene Nutzung der Fußgängerzone.

Bezüglich des Anliegens nach verbesserten und sicheren Querungsmöglichkeiten im Innenstadtbereich stehen dem Radverkehr bereits folgende Querungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Die Route entlang der Nord-Süd-Achse ist in beide Richtungen befahrbar und führt über den Hofgarten, die Alfons-Goppel-Straße, die Falkenturmstraße, die Sparkassenstraße und den Viktualienmarkt. Auf weiten Strecken haben Radfahrende auf dieser Route verkehrsrechtlichen Vorrang auf der Fahrbahn.

Darüber hinaus existieren südlich der Fußgängerzone folgende Verbindungen für die Ost-West- und West-Ost-Querung:
Ost-West-Querung: Oberanger, Hermann-Sack-Straße, Hackenstraße, Brunnstraße, Josephspitalstraße, Sonnenstraße
West-Ost-Querung: Herzogspitalstraße, Altheimer Eck, Färbergraben, Rosental.

Auch nördlich der Fußgängerzone steht eine Ost-West-Verbindung zur Verfügung. Sie ist ebenfalls in beide Richtungen befahrbar und verläuft über Lenbachplatz, Pacellistraße, Promenadeplatz, Maffeistraße, Schrammerstraße, Hofgraben und Maximilianstraße.

Auch die bereits vorhandenen Querungen der Altstadt für den Radverkehr sind teilweise konfliktbehaftet. Von der Einrichtung von weiteren Radverkehrsquerungen wird zum Schutz des Fußverkehrs und aufgrund mangelnder geeigneter Örtlichkeiten derzeit abgesehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03474 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.04.2026 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Mirlach, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Frau Stadträtin Horn, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Eine Erweiterung der bestehenden Freigabezeiten für den Radverkehr über die bisher festgelegte Grenze von 9:00 Uhr hinaus kann nicht erfolgen.
   Bessere und sicherere Querungsmöglichkeiten für den Radverkehr in der Innenstadt können mit der Vervollständigung des Altstadt-Radlrings umgesetzt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03474 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 23.04.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Andrea Stadler-Bachmaier	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv Mobilitätsreferat – GL5
zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA
☐ Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5
zurück zum MOR-GB1.13
zur weiteren Veranlassung